



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Beibehaltung der Regelung in § 12 BauSparkG (Vertrauensmann)

Aktuell seit 21.04.2026 09:41:13

Angegeben von:

Verband der Privaten Bausparkassen e.V. (R000755) am 16.09.2024

Beschreibung:

Der Verband setzt sich dafür ein, dass die Vertrauensperson nach § 12 BauSparkG beibehalten wird.

Zu Regelungsentwurf

1. **Vom IV eingegebener Referentenentwurfstitel:**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Finanzierung von zukunftssichernden Investitionen
Federführendes Ministerium: Bundesministerium der Finanzen (BMF) [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (1)

Bank- und Finanzwesen [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

BauSparkG [alle RV hierzu]